

Churfürst Johann Georgen und dem Grafen Christoph Ludwig, für sich und in Vollmacht seines Betters, Graf Heinrich Ernstens, ingleichen Graf Friedrich Wilhelmen zu Stolberg abgeschloßnen Vertrags, welcher aber auch nur von den Chursächsischen Lehen redet.

§. 7.

In demselben ward nun zuörderst in Ansehung der Land- und Tranksteuer und des von Chursachsen zu der eigentlichen Reichsverwilligung nach dem gewöhnlichen Reichsanschlage der Graffschaft Stolberg übernommenen vierten Theils der Vergleich vom Jahr 1568 bestätigt, aber dabey festgesetzt, daß dieser Beitrag des vierten Theils von den Kreis- oder andern dergleichen Anlagen keinesweges zu verstehen, sondern nur von denjenigen Reichsanlagen und Steuern anzunehmen sey, welche auf Reichstagen bey allgemeinen Versammlungen der Reichstände verwilligt werden, und daß zu den übrigen drey Viertelien die Unterthanen Chursächsischen Lehns unter keinem Vorwande gezogen werden sollten.

Zweytens ward gräflicher Seite erklärt, daß die bishero bey den Steueranschlägen befindlichen gräflichen Unterthanen, in den Chursächsischen Lehnorten Chursächsischen Gebiets, alle und jede auf den Chursächsischen Land- und Ausschustagen jetzt und künftig verwilligten extraordinär Collecten an Quatembern,

Mo-